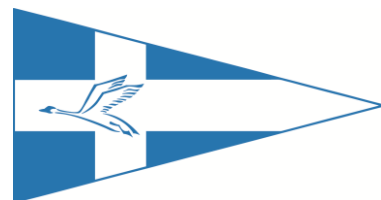


Kanu-Klub Zugvogel Essen e. V.



Beitrags- und Gebührenordnung ab Juli 2024

Aufnahmegebühren (einmalig)

Erwachsene ab 18 Jahre	50,00 €
Paare mit gemeinsamem Wohnsitz	75,00 €
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	12,50 €

Mitgliedsbeiträge (pro Monat)

Erwachsene ab 18 Jahre	9,00 €
Paare mit gemeinsamem Wohnsitz	14,50 €
Schüler, Studierende, Auszubildende 18 bis 25 Jahre (Nachweis erforderlich)	6,50 €
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	4,50 €
Kinder von Mitgliedern bis 9 Jahre	frei

Sonstige Beiträge

Anzahl der Arbeitsstunden (pro Jahr), Mitglieder 16 – 74 Jahre	10 Stunden
Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden (pro Stunde), Mitglieder 18 – 74 Jahre	12,00 €
Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden (pro Stunde), Mitglieder 16 – 17 Jahre	6,00 €

Liegeplatzgebühren (pro Mitglied und Monat)

1. Liegeplatz	Einer-Kajak, Einer-Canadier, SUP-Board	3,00 €
1. Liegeplatz	Zweier-Kajak, Zweier-Canadier	4,50 €
2. Liegeplatz	Einer-Kajak, Einer-Canadier, SUP-Board	5,00 €
2. Liegeplatz	Zweier-Kajak, Zweier-Canadier	6,50 €
jeder weitere Liegeplatz		10,00 €

Nutzungsgebühren (pro Person und Tag)

Bootshaus und Vereinsgelände für private Feiern (nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern möglich)		60,00 €
Vereinsgelände, sanitäre Einrichtungen	Gäste, bis 16 Jahre	1,00 €
	Gäste, ab 16 Jahre	2,00 €
Vereinsboote bis zu einem Tag	Mitglieder	frei
	Gäste	5,00 €
Vereinsboote mehrtägig (pro Tag)	Nur Mitglieder	5,00 €

Schlüsselkosten (pro Mitglied, siehe Schlüsselordnung)

Schlüsselpfand (Kaution)	50,00 €
Verwaltungsgebühr bei Verlust	100,00 €

Kanu-Sportausrüstung (pro Antragsberechtigtem und Jahr, siehe Finanzordnung)

Erstattung von 25 % des Kaufpreises	max. 50,00 €
-------------------------------------	--------------

Rückbuchungs- und Mahngebühr

Rückbuchung des Sepa-Lastschriftinzugs	entstandene Bankkosten
Mahngebühr nach 3-monatigem Rückstand pro Mahnung	5,00 €

Mitgliedsbeiträge und Liegegebühren werden vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils im Voraus per Lastschrift vom Konto eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Abgabe des Aufnahmeantrags folgt. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen (gemäß der Satzung §13, Absatz 7a).